

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. LXVII

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. November 1914.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen und Verordnung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend; des Ministeriums des Innern: das polizeiliche Meldewesen betreffend; Kriegsteilnehmungen betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 20. November 1914.)

Die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Die Bestimmung in Ziffer I A 2 Absatz 4 der im Jahre 1907 vereinbarten Grundsätze über die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten — veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 9. März 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153 ff. — erhält folgenden Zusatz:

„Die Postkosten, Telegramm- und Telephongebühren, die der Nachrichtendienst während des Transports erfordert, um eine glatte Abwicklung desselben sicherzustellen, sind jedoch stets zu den mit dem Ablieferungsverfahren selbst verbundenen Kosten zu rechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Sammeltransport oder ein Einzeltransport in Frage steht.“

Karlsruhe, den 20. November 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Karle.

### Verordnung.

(Vom 27. November 1914.)

Das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Auf Grund der §§ 29 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1914.

83

## § 1.

Der Einzug und Auszug eines Angehörigen feindlicher Staaten ist von dem Wohnungsinhaber innerhalb 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben: Vor- und Zuname des zu Meldenden, Geburtsort und -Tag, Stand, Staatsangehörigkeit, Tag des Einzugs oder des Auszugs, beim Einzug auch letzter Aufenthaltsort.

## § 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Karlsruhe, den 27. November 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

### Bekanntmachung.

(Vom 27. November 1914.)

Kriegsleistungen betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. November 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 27. November 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Jung.

### Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 33 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) in Ergänzung der Bestimmungen unter Abschnitt VII Ziffer 16 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 137) folgende Vorschriften erlassen:

## § 1.

In allen Fällen, in denen nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 die Feststellung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, erhalten die Sachverständigen Reiseentschädigungen nach Maßgabe der den Sachverständigen

bei Flurabschätzungen durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 921) und vom 21. Juni 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 433) bewilligten Sätze.

Die Pauschvergütung von je 6 M täglich (Abschnitt III zu § 14 A der Verordnung vom 13. Juli 1898) wird jedoch nur für solche Abschätzungstage gewährt, an denen von oder nach dem Orte des Nachtquartiers Fahrten oder Gänge ausgeführt wurden, für die nach der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 8. September 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 993) Fuhrkosten zu zahlen oder wenigstens bare Auslagen zu erstatten wären.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend von dem Tage ab in Kraft, an dem die bewaffnete Macht mobil gemacht ist.

Berlin, den 19. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herzog von Baden,  
Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsrats vom 10. Oktober 1914, auf Grund des § 28 der Verfassungsurkunde beschlossen und veröffentlicht, wie folgt:

§ 1.

Die in dem Wahlrechtsbaur dieses Gesetzes tritt die Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1914, die Rechtsverhältnisse des Wahlberechtigten betreffend, tritt die Zeitdauer der Wahl der Mitglieder der Landesversammlung außer Kraft.

Die gleiche Bestimmung wird im Verhältnis Wahlperiode der Kreis-, Bezirks-, Kreis- und Landesversammlung verlängert.

§ 2.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Wochen in Karlsruhe, den 20. November 1914.

Friedrich.

Auf Befehl Unserer Majestät  
König von Baden,  
Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

